Gemeinderat

Kirchplatz 1 Postfach 135 6221 Rickenbach LU DIE RICKENBACHER
Gemeinderat

gemeindeschreiber@rickenbach.lu.ch

Tel. 041 932 00 20 Fax 041 932 00 21

Verordnung

über verbindliche Leitlinien für die Beurteilung von Bauvorhaben in der Weilerzone

Gestützt auf Art. 19 Abs. 7 des neuen Bau- und Zonenreglements (BZR) der Einwohnergemeinde Rickenbach LU erlässt der Gemeinderat hiermit folgende verbindliche Leitlinien für die Beurteilung von Bauvorhaben in der Weilerzone.

Art. 1 Grundsätzlich

Die Weilerzone ist eine Bauzone.

Art. 2 Vorprüfung

- ¹ Jedes Baugesuch bedarf einer Vorprüfung durch den Gemeinderat.
- ² Die Farb- und Fassadengestaltung muss ins ländliche Erscheinungsbild passen und bei der Vorprüfung vorliegen.

Auffällige respektive grelle Farben sind nicht gestattet.

Art 3 Dachform

- ¹ Sattel- oder Walmdächer mit einer Neigung von mindestens 25° sind vorgeschrieben.
- ² Flach- oder Pultdächer sind nur bei eingeschossigen Anbauten, Nebenbauten, Scheunen und Gewerbebauten gestattet.

Art. 4 Umbauten

- ¹ Bestehende Ökonomie- und Wohnbauten können umgebaut und erneuert werden. Eine Erweiterung um max. 20 % der überbauten Grundfläche des einschlägigen Gebäudes ist zulässig. Die zusätzliche Wohnfläche darf 30 % der bisherigen Wohnfläche (aGF) sämtlicher Gebäude auf dem einschlägigen Grundstück nicht übersteigen.
- ² Bei der Umnutzung von Ökonomiebauten, welche vor 1994 erstellt wurden, darf die erweiterte Wohnfläche maximal 30 % der bisherigen Wohnfläche (aGF) sämtlicher Gebäude auf dem einschlägigen Grundstück betragen. Die zusätzliche Wohnfläche darf 120 m² nicht übersteigen.
- ³ Eine mehrmalige Erweiterung, insbesondere durch Umnutzung (30% + 30% etc.), ist nicht möglich.
- ⁴ Garagen und Autounterstände sind zu bewilligen.



Art. 5 Neu- und Ersatzneubauten

¹ Grundsätzlich sind die Anforderungen der Wohnzone W2 anzuwenden.

² Es wird kein zusätzliches Geschoss bewilligt, sofern 2 Vollgeschosse und 1 Dachgeschoss erreicht sind. Ein Bonusgeschoss ist unter keinen Umständen möglich.

³ Die Firsthöhe ist auf maximal 12 Meter beschränkt.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 15. Juli 2012 in Kraft.

6221 Rickenbach, 15. Juli 2012

GEMEINDERAT RICKENBACH

Der Gemeindepräsident:

Roland Häfeli

Der Gemeindeschreiber:

Stefan Huber

Kopie z.K. an:

- Alle Grundeigentümer des Weilers Niederwil, Rickenbach (EINSCHREIBEN)
- Ingenieurbüro tagmar + partner ag, z.H. Herrn Adrian Geiser, Baselstr. 59, 6252 Dagmersellen
- Herrn Toni Estermann, Bauverwalter, Menzikerstr. 14, 6221 Rickenbach
- Gemeindekanzlei Rickenbach, Bausekretariat, Kirchplatz 1, 6221 Rickenbach